

Beschluss vom 28. April 2026

**Kleine Anfrage 2026/4  
betreffend "Wiederholte bundesgerichtliche Korrekturen des Obergerichts - Vertrauensfrage an die Führung"**

In einer Kleinen Anfrage vom 1. März 2026 erkundigt sich Kantonsrat Walter Hotz zur Rechtsprechung des Bundesgerichts und deren Bedeutung für die kantonalen Gerichte.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

*1. Wie beurteilt die Regierung die wiederholten bundesgerichtlichen Korrekturen von Entscheiden des Obergerichts in jüngster Zeit?*

Aus dem Amtsbericht des Obergerichts 2025 geht hervor, dass im Berichtsjahr 74 Bundesgerichtsurteile gegen Entscheide des Obergerichts ergingen. Davon wurden 5 Beschwerden gutgeheissen und 2 Beschwerden teilweise gutgeheissen. Die übrigen 67 Beschwerden blieben erfolglos (34 Abweisungen, 31 Nichteintreten und 2 Abschreibungen). Diese Zahlen sprechen klar für die sorgfältige Arbeit des Obergerichts.

Das Rechtsmittelsystem dient dazu, Entscheide eines Gerichts durch ein höheres Gericht überprüfen zu lassen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wird vom Obergericht beachtet. Anspruchsvolle juristische Fragen können von verschiedenen Juristinnen und Juristen aber durchaus unterschiedlich beurteilt werden und insbesondere bei den Rechtsfragen gibt es immer auch ein Ermessen. Die Juristerei ist keine exakte Wissenschaft. Dass es auch gutheissende und nicht nur abweisende Entscheide, wie auch Nichteintretensentscheide des Bundesgerichts gibt, zeigt, dass das Rechtsmittelsystem funktioniert.

*2. Sieht die Regierung Hinweise auf strukturelle oder organisatorische Schwächen am Obergericht, oder geht sie ausschliesslich von voneinander unabhängigen Einzelfällen aus?*

*3. Welche konkreten Instrumente der Qualitätssicherung und internen Kontrolle bestehen am Obergericht?*

Der Regierungsrat sieht keine Hinweise für strukturelle oder organisatorische Schwächen am Obergericht. Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen dadurch sichergestellt, dass Entscheide an eine obere Instanz weitergezogen werden können. Dass es sowohl gutheissende

als auch abweisende Entscheide gibt, spricht für ein gutes Funktionieren unseres Rechtssystems.

*4. Werden bundesgerichtliche Rückweisungen systematisch intern ausgewertet und führen sie zu organisatorischen oder fachlichen Anpassungen?*

Gemäss Auskunft des Obergerichts werden Rückweisungen von allen Richterinnen und Richtern ernst genommen. Die Begründungen des Bundesgerichts werden analysiert und in der künftigen Rechtsprechung berücksichtigt. In systematischer Hinsicht (nach Rechtsgebieten oder Richter/innen) gab es bisher keine Auffälligkeiten.

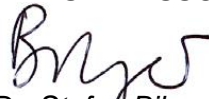
*5. Sieht die Regierung Handlungsbedarf hinsichtlich Führung, Organisation oder interner Aufsicht am Obergericht?*

*6. Ist die Regierung bereit, eine externe Evaluation der Organisation und Arbeitsweise des Obergerichts prüfen zu lassen, um das Vertrauen in die kantonale Rechtsprechung nachhaltig zu stärken?*

Aus Sicht des Regierungsrats bestehen keine Anhaltspunkte für führungsmässige, strukturelle oder organisatorische Mängel am Obergericht. Das Obergericht gibt im Amtsbericht und gegenüber der Justizkommission jeweils umfassend und transparent Auskunft. Insofern kann offenbleiben, ob der Regierungsrat angesichts der Gewaltenteilung überhaupt legitimiert wäre, eine solche Evaluation in Auftrag zu geben.

Schaffhausen, 28. April 2026

DER STAATSSCHREIBER

  
Dr. Stefan Bilger